

## Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock
Studienort(e)	Rostock

Studiengang	<b>Vormals: Berufspädagogik</b> <b>Neuer Titel: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen</b>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V <input type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang Berufszulassungsrechtliche Stelle:	Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern - Kompetenzzentrum Berufliche Schulen (KBS)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2022		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung <input type="checkbox"/>	Reakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: 1
Akkreditierungszeitraum:	25.09.2023 bis 30.09.2025		
Akkreditierungsstatus	Intern akkreditiert ohne Auflagen <input type="checkbox"/>	Intern akkreditiert mit Auflagen <input type="checkbox"/>	
	Intern akkreditiert Auflagen erfüllt <input checked="" type="checkbox"/>	Negativentscheidung <input type="checkbox"/>	

Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Christina Schick/Katharina Krohmer
Evaluationsbericht vom	14.06.2024

Hochschule	Universität Rostock und Hochschule Neubrandenburg
Studienort(e)	Rostock und Neubrandenburg

Studiengang	<b>Vormals: Berufspädagogik</b> <b>Neuer Titel: Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen</b>		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V <input checked="" type="checkbox"/>	
Bei reglementiertem Studiengang Berufszulassungsrechtliche Stelle:	Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern - Kompetenzzentrum Berufliche Schulen (KBS)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017-2022		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung <input type="checkbox"/>	Reakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: 1
Akkreditierungszeitraum:	25.09.2023 bis 30.09.2025		
Akkreditierungsstatus	Intern akkreditiert ohne Auflagen <input type="checkbox"/>	Intern akkreditiert mit Auflagen <input type="checkbox"/>	
	Intern akkreditiert Auflagen erfüllt <input checked="" type="checkbox"/>	Negativentscheidung <input type="checkbox"/>	

## Inhaltsverzeichnis

<b>Beschluss zur Akkreditierung</b> .....	<b>5</b>
<b>Akkreditierungsbeschluss</b> .....	<b>5</b>
<b>Feststellung der Auflagenerfüllung</b> .....	<b>6</b>
<b>Kurzprofil der Studiengänge</b> .....	<b>8</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>9</b>
<b>1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V).....	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V).....	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V).....	11
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V).....	12
1.5 Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V).....	12
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V).....	13
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	13
<b>2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>14</b>
2.1 Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen Qualitätszielen .....	14
2.2 Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2.3 Fachlich-inhaltliche Kriterien.....	16
2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V).....	16
2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V).....	18
2.3.3 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V).....	21
2.3.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V) .....	21
2.3.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V).....	22
2.3.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V) .....	23
2.3.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V).....	25
2.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge .....	26
2.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V).....	26
2.4.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V) .....	28
2.4.3 Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V) .....	29
2.4.4 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V) .....	29
2.4.5 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkLVO M-V).....	30
<b>Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>31</b>
Allgemeine Hinweise .....	31
Rechtliche Grundlagen .....	31

<i>Prozess der internen Akkreditierung</i> .....	31
<i>Gutachter:innengremium</i> .....	32
<b>Datenblatt</b> .....	<b>33</b>
<i>Daten zu den Studiengängen</i> .....	33
<i>Bachelorstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an Beruflichen Schulen</i> .....	33
<i>Masterstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an Beruflichen Schulen</i> .....	36
<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	37
<b>Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs-</b> <b>landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern</b> .....	<b>38</b>

## Beschluss zur Akkreditierung

### Akkreditierungsbeschluss

#### Beschluss zur Akkreditierung folgender Studiengänge/folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- Bachelorstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (B.Ed.)
- Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.)

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 13. Juli 2023 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 06. September 2023 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 25. September 2023 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Auflage aus:

- Auflage 5 (Kriterium Studierbarkeit; § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V): „Es muss überprüft werden, ob die vorhandenen Instrumente zur Kompensation der Schwierigkeiten bei der Gewährleistung von Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltung bei verschiedenen Fächerkombinationen für die Teilstudiengänge und die Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg zur Sicherung der Studierbarkeit ausreichen. Gegebenenfalls müssen weitere Maßnahmen entwickelt werden.“  
Begründung: Das Kriterium der Überschneidungsfreiheit kann auf Basis einer Konzeptbegutachtung nicht vollständig als erfüllt betrachtet werden, sowohl in Hinblick auf die verschiedenen Fächerkombinationen als auch für die Teilstudiengänge in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg. Daher muss in der Praxis überprüft werden, ob die vorhandenen Instrumente zur Sicherung der Überschneidungsfreiheit ausreichen und ggf. weitere Maßnahmen entwickelt werden.

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

- Empfehlung 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau): „Das Ziel im Bachelorstudiengang sollte klarer formuliert werden. Der Satz „...Unterricht theoriegeleitet zu entwickeln und diesen zu reflektieren.“ sollte umformuliert werden zu „...wissenschaftlich fundiert Unterricht zu planen und Lern- und Entwicklungsprozesse zu reflektieren.“
- Empfehlung 1a (Qualifikationsziele und Abschlussniveau): „Das Institut für Berufspädagogik wirkt darauf hin, dass bei zukünftigen Änderungen in den allgemeinbildenden und beruflichen Fächern die Lern- und Qualifikationsziele auch im Hinblick auf den Studiengang Berufspädagogik schlüssig und outputorientiert formuliert werden.“
- Empfehlung 2 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung/Curriculum): „Es wird empfohlen, die Bereiche „Denkmalschutz“ und „Gleisbau“ in die fachspezifischen Inhalte der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik mit aufzunehmen.“
- Empfehlung 2a (Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen): „Es sollte geprüft werden, ob im Grundstudium des Faches Agrarwirtschaft ein separates Modul zum Thema Landtechnik aufgenommen werden kann.“
- Empfehlung 3 (Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich): „Die Konzepte für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sollten in größeren zeitlichen Abständen evaluiert werden.“

Die Studiengänge Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Bachelor of Education und Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Rostock werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ mit einer Auflage akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Studiengangsverantwortlichen innerhalb von zwölf Monaten behebbar.

Die Akkreditierung wird mit der genannten Auflage verbunden. Die Auflage ist umzusetzen. Die Umsetzung der Auflage ist schriftlich zu dokumentieren und dem Rektorat spätestens bis zum 31. Juli 2024 anzuzeigen.

Die Akkreditierung wird zunächst für eine Dauer von 12 Monaten (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30. September 2024. Nach erfolgreicher Aufлагenerfüllung kann die Akkreditierung für die volle Dauer von acht Jahren bis zum 30. September 2031 verlängert werden.

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 StudakkLVO M-V**

Da es sich um Studiengänge handelt, welche die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, war Herr Jörg Seemann als Mitarbeiter des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern - Kompetenzzentrum Berufliche Schulen (KBS) teil der Gutachter:innengruppe. Er bestätigte am 15.06.2023 sein Einverständnis mit dem Evaluationsbericht.

### **Feststellung der Aufлагenerfüllung**

Zur Beseitigung der/des in der internen Akkreditierung festgestellten Mangels/Mängel, wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Auflage 5 (Kriterium Studierbarkeit; § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V): „Es muss überprüft werden, ob die vorhandenen Instrumente zur Kompensation der Schwierigkeiten bei der Gewährleistung von Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltung bei verschiedenen Fächerkombinationen für die Teilstudiengänge und die Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg zur Sicherung der Studierbarkeit ausreichen. Gegebenenfalls müssen weitere Maßnahmen entwickelt werden.“

Maßnahme: Die Überprüfung der bestehenden Maßnahmen ergaben ein überschneidungsfreies Studium. Für Module der beruflichen Fachrichtung in Neubrandenburg und den bildungswissenschaftlichen Modulen am Institut Berufspädagogik konnte dies unter Einbezug von Zeitfenstern, hybrider und digitaler Lehre, sowie durch Blockveranstaltungen umgesetzt werden. Die regelmäßig stattfindenden Einführungs- und Informationsveranstaltungen werden weiterhin angeboten, evaluiert und kontinuierlich verbessert. Weitere Maßnahmen werden entwickelt, wie ein Zeitfenstermodell für die Lehramtsstudiengänge, bei der die Berufspädagogik berücksichtigt wird.

Die Studiengangsverantwortlichen reichten fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage ein. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachs zur Aufлагenerfüllung fasste das Rektorat in seiner Sitzung vom 14.05.2024 folgenden Beschluss: „Das Rektorat stellt formal auf der Basis der vorgelegten Dokumentation zur Aufлагenerfüllung einstimmig fest, dass die beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Pflege, Sozialpädagogik und

Gesundheit die ausgesprochene Auflage erfüllt haben und somit den Qualitätskriterien der Universität Rostock entsprechen und spricht die interne Akkreditierung im Rahmen der Gesamtkkreditierung des Studiengangs M.Ed. Berufspädagogik – bis zum 30.09.2025 – aus.“

Die Studiengänge Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Bachelor of Education und Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education an der Universität Rostock haben die Auflage erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30.09.2025 verlängert.

## Kurzprofil der Studiengänge

Im Bachelorstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen werden fachliche und überfachliche Kompetenzen für eine erfolgreiche Tätigkeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworben. Hierzu werden im Bereich der Bildungswissenschaften (insbesondere der Berufspädagogik), in einer beruflichen Fachrichtung naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung und einem weiteren, meist allgemeinbildenden Studienfach die Grundlagen für die angestrebten Kompetenzen (vgl. KMK 2004) gelegt. Somit fokussiert der Studiengang auf die Tätigkeit im beruflichen Schulwesen und qualifiziert außerdem für außerschulische Beschäftigungsfelder, insbesondere im Bereich der Bildungsträger der beruflichen Jugend- und Erwachsenenbildung.

Der Masterstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen ist ein handlungswissenschaftlicher, lehramtsbezogener Studiengang. Er befähigt zum professionellen Handeln in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Forschung im Bereich der beruflichen Bildung. Hierzu bietet er wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Inhalten und grundlegenden Prinzipien, Konzepten und Methoden der Berufspädagogik und Didaktik und verbindet diese pädagogische-didaktische Professionalisierung mit dem Erwerb fachlichen Wissens in einer berufsfeldspezifischen und allgemeinbildenden Fachrichtung.

Im Bachelor und Masterstudiengang stehen folgende berufliche Fachrichtungen zur Verfügung: Agrarwirtschaft, Metalltechnik, Informationstechnik, Elektrotechnik und Bautechnik (neu ab WiSe 2024/25) sowie in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg im Masterstudiengang die beruflichen Fachrichtungen Pflege, Gesundheit sowie Sozialpädagogik. Die studierbaren beruflichen Fachrichtungen des Studiengangs orientieren sich dabei an den in der KMK (2008/2019) aufgeführten beruflichen Fachrichtungen, für die es Ausbildungsberufe oder Bildungsgänge an beruflichen Fachgymnasien gibt.

Die Studiengänge nutzen die Lehrangebote der Fächer der allgemeinbildenden Lehramtsstudiengänge sowie der Ingenieur- und umweltwissenschaftlichen Fächer. Die Studiengänge ergänzen das bereits vorhandene Angebot des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik, der für den Unterricht an kaufmännisch-verwaltenden beruflichen Schulen vorbereitet.

Es werden vorhandene Module der Universität Rostock für die Ausgestaltung der komplexen Lehramtsstudiengänge für berufsbildende Schulen gemäß KMK Standards Lehramtstyp 5 genutzt, um sinnvolle Synergien zu erzeugen. Die beruflichen Fachrichtungen werden durch Module aus den ingenieur- und umwelttechnische Studiengängen in enger Zusammenarbeit mit der Fachdidaktik und Berufspädagogik abgedeckt. Wenngleich Fach- und Lehramtsstudierende gemeinsam Veranstaltungen besuchen, erfolgt soweit wie möglich eine Binnendifferenzierung. Eine Binnendifferenzierung ist in den bildungswissenschaftlichen Modulen gewährleistet. Im Verhältnis zu allgemeinbildenden Lehramtsstudiengängen sind die Studierendenzahlen im Bereich der Beruflichen Bildung gering – ein generelles, bundesweites Problem dieses Lehramtstyps.



## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Studiengänge betten sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit anschlussfähig. Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen einen insgesamt weitgehend positiven Eindruck gewonnen.

Das Konzept des Studienganges wirkt insgesamt schlüssig. Grundlegend entspricht der Studiengang dem Leitbild, den zentralen Qualitätszielen und den formellen Anforderungen. Aufbau und Struktur entsprechen im Wesentlichen dem eines Lehramtsstudienganges für berufliche Schulen. Mit Erreichen des Abschlusses Masterstudiengangs erfüllen die Studierenden die Zulassungsvoraussetzungen zur zweiten Lehrerbildungsphase, zum Vorbereitungsdienst.

Positiv hervorzuheben sind die Offenheit und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Studierenden in der Lehre: Die Lehrveranstaltungen in den Bildungswissenschaften sind entsprechend eines Spiralcurriculums aufgebaut, sodass ein kontinuierlicher Kompetenzzuwachs stattfindet. Durch Wahl- und Wahlpflichtbereiche haben Studierende die Möglichkeit, eigene Themen zu wählen und zu vertiefen. Sie erhalten dadurch Freiräume zum selbstbestimmten Lernen. Zur Realisierung einer selbstbestimmten, kompetenzorientierten Lehre mit dem Ziel, Selbsttätigkeit und Selbstorganisationsfähigkeit der Studierenden zu fördern, wird auf Vorlesungen verzichtet. Im Vordergrund stehen seminaristische Lehrformate und Übungen. Zur Förderung internationaler Mobilität ist in der Bachelorphase ein Zeitfenster vorgesehen. Zur Erweiterung des Spektrums der beruflichen Fachrichtungen kooperiert die Universität Rostock mit der Hochschule Neubrandenburg. Ebenso positiv hervorzuheben sind die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebote, mit denen die Studierenden im Studienverlauf und bei der Organisation ihres Studiums unterstützt werden. Insgesamt stehen auch ausreichend Ressourcen zur Umsetzung des Studienganges bereit, wenn auch noch nicht alle Stellen derzeit besetzt sind, insb. die noch vakante Juniorprofessur.

Im Teilstudiengang Agrarwissenschaft erhalten die Studierenden einen inhaltlich breit aufgestellten Überblick über die naturwissenschaftlichen Grundlagen und die fachspezifischen Teilbereiche aus dem Bereich der Agrarwissenschaft. Diese Grundlagen sind in der Summe aus gutachterlicher Sicht für die Bewältigung der Aufgabe als künftige Lehrkräfte sinnvoll angelegt. Dies gilt sowohl für die Inhalte des Erstfachs (Agrarwirtschaft) als auch die berufspädagogischen Inhalte.

Die Entwicklung der Anzahl Studierender ist allerdings aus Sicht der Gutachter:innen alarmierend. Im Widerspruch dazu stehen Zahlen von Seiteneinsteigern an beruflichen Schulen im Land. Daraus lässt sich ableiten, dass das Interesse an der Tätigkeit einer Berufsschulehrkraft durchaus gegeben ist. Insofern muss die Frage erlaubt sein, ob der Studiengang tatsächlich für junge Menschen attraktiv und zeitgemäß ist.

Das trifft auch auf das gesellschaftliche Verständnis einer beruflichen Bildung zu. Würde dieses höher sein, ließe es sich vielleicht auch leichter akquirieren. Doch das kostet viel wertvolle Zeit. Das Gegenteil ist der Fall. Die Herausforderungen einer modernen beruflichen Bildung werden nicht geringer, sondern in kürzeren Abständen immer höher. KI und die Veränderungen des Arbeitsmarktes sind nur zwei Faktoren.

Betrachtet man dann die Studierendenzahlen noch genauer, so lässt sich ableiten, dass eine Abbruchquote auch etwas mit den Herausforderungen in den Fachwissenschaften zu tun haben könnte. Genau hier sollte der Fokus auf eine weitere Entwicklung des Studiengangs liegen. Es geht nicht darum die fachwissenschaftliche Lehre für Lehramtsstudierende zu schmälern, sondern diese sinnvoll zu schärfen. Die berufliche Bildung stellt Arbeits- und Geschäftsprozesse in den Mittelpunkt. Diese lassen sich nicht nur durch die jeweilige Fachwissenschaft erklären, sondern sind interdisziplinär. Die Universität hat alle notwendigen Ressourcen und Möglichkeiten, das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen auch über unsere Ländergrenzen hinaus anziehend und modern zu machen.

Auflagen formulierten die Gutachter:inne zur Kompetenzorientierung der Lern- und Qualifikationsziele, zur Vollständigkeit der Modulbeschreibungen der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft, zur sprachlichen Konsistenz der Studiengangsdokumente bzgl. erster und zweiter beruflicher Fachrichtung, allgemeinbildendem Fach statt Erstfach

und Zweifach, zu den Prüfungsformen, welche häufig mehrere alternative Varianten vorsehen, zur Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und zur Aktualität des Faches Agrarwirtschaft hinsichtlich des Themas Landtechnik.

Zudem wird auch auf Entwicklungspotenziale, z.B. im Bereich der internationalen Mobilität hingewiesen: Zu begrüßen ist die Möglichkeit eines Auslandsemesters. Dafür gibt es innerhalb der Hochschule verschiedene Unterstützungsangebote. Im Ausland erworbene Studienleistungen sind unter Berücksichtigung ihrer Einschlägigkeit anrechenbar. Allerdings wird nicht klar, welche konkreten unterstützenden Maßnahmen z. B. ergriffen werden, damit Studierende trotz eines Auslandsaufenthaltes ihren Studienabschluss in der Regelstudienzeit erreichen. Auslandsaufenthalte können zu Verzögerungen im individuellen Studienverlauf führen, weil die Studierenden vom Regelstudienplan abweichen, Veranstaltungen oder Prüfung zwar jährlich aber nicht jedes Semester angeboten werden usw. Ergebnisse stud. Befragungen deuten auch auf entsprechende Sorgen der Studierenden hin. Allerdings scheinen stud. Auslandsaufenthalte im Lehramt berufliche Schulen bislang eher eine Seltenheit zu sein. Schulpraktika sind im Ausland nicht möglich.

Diskussionswürdig erscheint auch die Tatsache, dass unter Verweis auf die Kompetenzorientierung im Studium auf Klausuren als Prüfungsform verzichtet wird. Dies erscheint mir nicht nur aus didaktischer, auch aus formaler Sicht durchaus kritisch.

Im Bachelor-Studiengang könnte im Erstfach Agrarwirtschaft Raum für entsprechende landtechnische Inhalte durch eine Kürzung im allgemeinen naturwissenschaftlichen Bereich erreicht werden, indem die vermittelten Inhalte mit der Relevanz in der Lebensrealität der späteren Facharbeiter und damit den Anforderungen in der unterrichtlichen Praxis abgeglichen werden.

Zusätzlichen Bedarf sehen die Gutachter:innen in der aktiven Schulung von Arbeits- und Selbstorganisation. Diese Kompetenzen sind essentiell für die Ausübung des Berufs, insbesondere im Referendariat und den ersten Berufsjahren. Bei der Fülle der Module und der geforderten Leistungen können diese Fähigkeiten bereits während des Studiums sinnvoll angewendet und erprobt werden.

Insgesamt entspricht der Studiengang mit den oben genannten Einschränkungen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Es wurden sechs Auflagen vorgeschlagen.

## 1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen beträgt 6 Semester, die des Masterstudiengangs Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen 4 Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.2 Studiengangprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen ist konsekutiv und befähigt zum Lehramt an beruflichen Schulen. Der Bachelor- und Masterstudiengang sieht jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen ist gemäß § 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/ Master) neben der Hochschulzugangsberechtigung an nachfolgende Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Gemäß § 2 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Nachzuweisen sind eine fachrichtungsbezogene berufspraktische Tätigkeit von drei Monaten Dauer oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung. Davon abweichend kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, diese Voraussetzung bis spätestens zum Abschluss des fünften Semesters nachzuweisen.
3. Für die allgemeinbildenden Fächer Englisch, Französisch, Spanisch und Sport gilt zusätzlich:
  - a. für das Fach Englisch müssen Sprachkenntnisse in dieser Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
  - b. für die Fächer Spanisch oder Französisch müssen Sprachkenntnisse der jeweiligen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
  - c. für das Fach Sport muss das Bestehen einer sportpraktischen Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

Der Zugang zum Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie sowie an den Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens gebunden. Gemäß § 2 Absatz 3 Lehrerbildungsgesetz können auch Meister oder hinsichtlich ihrer Ausbildereignung vergleichbar Qualifizierte mit mindestens fünfjähriger Berufs- und Ausbildungserfahrung zum Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen unter gewissen

Voraussetzungen zugelassen werden (siehe § 2 Absatz 3 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen). Darüber hinaus gibt es weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Für die allgemeinbildenden Fächer Englisch, Französisch, Spanisch und Sport gilt zusätzlich:
  - a. für das Fach Englisch müssen Sprachkenntnisse in dieser Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
  - b. für die Fächer Spanisch oder Französisch müssen Sprachkenntnisse der jeweiligen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
  - c. für das Fach Sport muss das Bestehen einer sportpraktischen Eignungsprüfung nachgewiesen werden.

Nachzuweisen sind neben fachrichtungsbezogenen betrieblichen Praxiserfahrungen von mindestens sechs Monaten Dauer oder einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung ferner folgende Studienanteile:

- a. Fachwissenschaft und Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten davon fachdidaktische Anteile im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten.
- b. Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines allgemeinbildenden Fachs oder einer zweiten beruflichen Fachrichtung von mindestens 42 Leistungspunkten, davon fachdidaktische Anteile im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten.
- c. Mindestens 36 Leistungspunkte im Gebiet der Bildungswissenschaften/Berufspädagogik inklusive eines Berufsfeldpraktikums oder Orientierungspraktikums von mindestens vier Wochen Dauer oder im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten sowie
- d. eine Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten im ersten berufsqualifizierenden Studium.

Auf der Internetpräsenz des Instituts für Berufspädagogik wird darauf verwiesen, dass entweder eine einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige Berufserfahrung z.B. in Form von Praktika Voraussetzung für den Eintritt in das Referendariat in Mecklenburg-Vorpommern sei. Bereits vor Beginn des berufspädagogischen Masterstudiums müsse die Hälfte dieser Praxiserfahrung vorgewiesen werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ist diese Voraussetzung dringend erforderlich und angemessen. Wichtig bleibt bei der Anerkennung von praktischer Erfahrung für das Fach Agrarwirtschaft, dass sich diese auf den Kernbereich der landwirtschaftlichen Produktion beschränkt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen** (§ 6 StudakkLVO M-V)

### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang vergibt mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) nur einen Grad. Gleiches gilt für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.). Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement. Die Bezeichnung „of Education“ ist angemessen, da es sich um Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, handelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **1.5 Modularisierung** (§ 7 StudakkLVO M-V)

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen Modulverzeichnis der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr-

und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert. [Die Module aus dem Erstfach und dem pädagogischen Bereich sind gemäß den Vorgaben klar und eindeutig beschrieben. Es gibt keine Verbesserungsvorschläge.](#)

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **1.6 Leistungspunktesystem** ([§ 8 StudakkLVO M-V](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei, sechs, neun, zwölf und 18 LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zugelassen werden. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden, wobei je nach Fächerkombination bis zu 36 LP in einem Semester vorkommen. Insgesamt werden im Bachelorstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen 180 LP erworben und im Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen 120 LP. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt zwölf LP, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 18 LP. Der Umfang der Masterarbeit von 18 LP liegt in einer KMK-Vorgabe begründet (siehe Kapitel 2.4.2), so dass dieser ausnahmsweise nicht 25 % der Leistungspunkte ausmacht (Vorgabe aus der RPO der Universität Rostock).

Gemäß den Vorgaben aus § 8 StudakkLVO M-V können sowohl pro Semester als auch im gesamten Studium ausreichend viele Leistungspunkte erworben werden. Der Zeitumfang der Module, die notwendigen Leistungen und die dabei zu erwerbenden ETCS-Leistungspunkte entspricht den nach Vorgaben veranschlagten Zeitstunden. Für die Bachelor- und Masterarbeit wird jeweils die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten vergeben und der Bearbeitungsaufwand erscheint mit dem notwendigen Aufwand an anderen Hochschulen vergleichbar.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **1.7 Anerkennung und Anrechnung** ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

#### **Sachstand/Bewertung**

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Die vorliegende Anerkennungssatzung regelt nach Kenntnisstand der Gutachter:innen vollumfänglich die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerschulisch erworbenen Qualifikationen. Das Qualitätssicherungskonzept der philosophischen Fakultät beschreibt detailliert den zugehörigen Prozess.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## 2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen Qualitätszielen

#### Sachstand/Bewertung

Die „Richtlinie für das Leitbild für Studium und Lehre an der Universität Rostock vom 11. November 2022“ „definiert grundlegende Werte und Ziele“ (Punkt 1). Der Richtlinie zufolge sollen Studierende „befähigt werden, wissenschaftlich und forschungsorientiert zu arbeiten“ (Punkt 2, Abschnitt Leitbild für Studium und Lehre). Die lehramtsspezifische Ausrichtung wird diesem Anspruch gerecht, wenn auch in großen Teilen eine Ausrichtung auf lehramtspraktische Inhalte erfolgt. Die Studienstruktur ermöglicht ein „erfolgreiches Studium in angemessener Zeit (Punkt 3).

Die Wahl von Fachrichtungen und Unterrichtsfächern „ist die Voraussetzung für ein individuell orientiertes Studium“ (Punkt 2, Abschnitt Studierendenorientierung). Durch Wahl(pflicht)bereiche innerhalb der Fachrichtungen haben Studierende zusätzlich die Möglichkeit, eigene Themen zu wählen. Sie erhalten dadurch Freiräume und die Möglichkeit zum selbstbestimmten Lernen. Studentische Projektinitiativen sollen die Selbstständigkeit und die Selbstorganisation der Studierenden fördern. Der Selbstbericht gibt keine Auskunft darüber, inwieweit studentische Projektinitiativen im Lehramtsstudium integriert und anerkannt wurden und in welcher Art und Weise die lehramtsbezogenen Studienanteile gefördert wurden.

Gemäß der gesellschaftlichen Verantwortung der Universität (vgl. Punkt 2, Abschnitt Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie) wird Studierenden ein Auslandsstudium bzw. das Studium von Studienbestandteilen an einer anderen deutschen Hochschule ermöglicht. Auch die strukturelle Neuordnung der Studienstruktur von Bachelor- und Masterstudium (von 7+3 zu 6+4 Semestern) dient der Einhaltung zentraler Qualitätszielen.

Interdisziplinarität liegt aufgrund der Verzahnung von beruflicher Fachrichtung, Unterrichtsfach und Bildungswissenschaft in der „Natur“ des Studienganges. Sie resultiert u.a. aus der Zusammenarbeit der verschiedenen Fachgebiete und Institute. Es wird dargestellt, dass Lehrangebote der ingenieur- und umweltwissenschaftlichen Fächer genutzt werden sollen. Diese sollen mit den jeweiligen Fachdidaktiken verzahnt werden. Das ist richtig und sinnvoll. Allerdings ist nicht zu erkennen, wie sich der Sachverhalt für die Studierenden konkret darstellt und welchen Zusammenhang es mit der ausbildungsberuflichen Wirklichkeit gibt (Arbeitswissenschaftlicher Zusammenhang – reale Arbeits- und Geschäftsprozesse als Ausgangspunkt der beruflichen Unterrichtsentwicklung). Zu berücksichtigen wäre, dass die gegenwärtige Fachdidaktik im dualen System der Berufsbildung dieses als zentralen Grundsatz fordert. Eine geforderte Interdisziplinarität ist dahingehend nur bedingt zu erkennen.

Die Lern- und Qualifikationsziele sind, abweichend von der „Richtlinie für das Leitbild für Studium und Lehre an der Universität Rostock vom 11. November 2022“, nicht durchgängig kompetenzorientiert ausgerichtet (Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung). Siehe hierzu auch Kapitel 2.3.1. Die Lehrinhalte und Prüfungsformen werden in den Unterlagen klar definiert und benannt. Die Lehrveranstaltungen in den Bildungswissenschaften sind entsprechend eines Spiralcurriculums aufgebaut, sodass ein kontinuierlicher Kompetenzzuwachs möglich ist. Curriculare Strukturen und Lernziele entsprechen den KMK-Vorgaben zur beruflichen Lehrkräftebildung und ihren Kompetenzbereichen (Erziehen, Unterrichten, Innovieren).

Zur Realisierung einer selbstbestimmten, kompetenzorientierten Lehre mit dem Ziel, Selbsttätigkeit und Selbstorganisationsfähigkeit der Studierenden zu fördern, wird auf Vorlesungen verzichtet. Die Lehre erfolge vorzugsweise in seminaristischer Form oder in Seminaren und schulpraktischen Übungen. Die geplanten Inhalte ermöglichen die aktive und kritische Auseinandersetzung mit Gesellschaft und gesellschaftlichen Herausforderungen, z.B. im Rahmen einer historischen Betrachtung der beruflichen Bildung oder der Betrachtung sozioökonomischer Spannungsfelder.

Der regionalen Verantwortung ist sich die Universität Rostock bewusst, bspw., wenn sie die Fachrichtung Bautechnik in das Spektrum der studierbaren beruflichen Fachrichtungen aufnimmt – eine Fachrichtung, die bislang nicht in Mecklenburg-Vorpommern ausgebildet wurde und für die ein zukünftiger Bedarf prognostiziert wird, da sich ein steigender Fachkräftebedarf zeigt. Insgesamt handelt es sich hierbei um lehramtsbezogene Studiengänge. Insofern ist hier auch der Bezug zum regionalen und überregionalen Arbeitsmarkt gegeben. Auf den besonderen Lehrkräftebedarf wird hingewiesen.

Insgesamt liegt aus Sicht der Gutachter:innen die Passfähigkeit der Studiengänge zum Leitbildung Studium und Lehre sowie zu den zentralen Qualitätszielen der Universität Rostock vor. Ausschlaggebend ist hier das Leitbild der Uni Rostock (Studium und Lehre) in Bezug auf die inhaltlichen Zielsetzungen der Studiengänge.

## 2.2 Fokus der Qualitätsentwicklung

### Sachstand/Bewertung

Auflage der letzten Reakkreditierung war die Einrichtung einer Professur für Fachdidaktik. Eine entsprechende Professur für die „Berufspädagogik – Fachdidaktik gewerblich-technischer Fachrichtungen“ wurde eingerichtet und besetzt, damit wurde die Auflage umgesetzt. Diese ist für die Umsetzung fachdidaktischer Module in der Agrarwirtschaft, Bautechnik, Maschinenbau und Elektrotechnik zuständig. Hier wird die enge Zusammenarbeit von Professur und Fächern betont. Inwieweit eine Absicherung der personenbezogenen Fachrichtungen hiervon profitiert, bleibt im Selbstbericht jedoch offen.

Die Lehrer:innenbildung und auch Internationalisierung hat laut Leitbild der Philosophischen Fakultät einen besonderen Stellenwert. Letzterem wird u.a. durch die Einrichtung von Zeitfenstern in der Bachelorphase Rechnung getragen, in denen Auslandsaufenthalte ermöglicht werden.

Neu geschaffen wurde die Bautechnik als weiteres berufliches Erstfach für das Lehramtsstudium an beruflichen Schulen. Dabei sei auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche geachtet worden. Damit zielt die Universität nicht nur auf die Bewältigung des Lehrkräftemangels in der beruflichen Fachrichtung, sondern auch auf den Qualitätszielen der Universität Rostock (Ausweitung der Studiengänge, Erhöhung der Auslastung usw.).

Der Studiengang weist bisher im Bachelor- und Masterstudiengang eine geringe Abschlussquote auf. Daher ist die Neukonzeptionierung und Umbenennung auch eine geeignete Maßnahme, diese Quote zu verbessern. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Studiengang wirklich für Studierende attraktiver geworden ist.

Generell ist es wünschenswert, wenn das Ziel „Berufsschullehrer:in zu werden“ vorhanden ist. Davon ist in nur wenigen Fällen auszugehen. Offenkundig stellt sich eine entsprechende Berufsorientierung als sehr müßig dar. Viele Gründe ließen sich dafür zusammentragen. Aber gerade deshalb sollte für Interessenten des Studiengangs sehr deutlich ablesbar sein, dass dieser Beruf und das dazugehörige Studium den Herausforderungen unserer Zeit gerecht wird und ein elementarer Beitrag für eine moderne berufliche Bildung sein kann. Sichtbare Alleinstellungs- und Attraktivitätsmerkmale könnten dieses unterstützen. Generell ist durch das 6+4 Modell in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg schon eine richtige Entscheidung getroffen worden. Förderlich wirkt sich der Titel des Studiengangs aus. Gleiches trifft auf auch die fachliche Breite zu. Doch dieses allein wird wahrscheinlich nur bedingt die Attraktivität erhöhen.

Positiver könnte sich aus Sicht der Gutachter:innen die oben erwähnte Entscheidung, eine neue Professur zu installieren, auswirken. Dadurch sollen intensiver Synergien zwischen Fächern und Fachdidaktiken gezielt genutzt werden. Dieses kann sich als sehr wirkungsvoll erweisen, wenn den Studierenden dadurch die Sinnhaftigkeit zwischen Fachsystematik, beruflicher Arbeit und Fachdidaktik klarer wird. Dabei sind die realen Herausforderungen beruflicher

Bildung, unbedingt in den Mittelpunkt zu stellen. Dazu zählen u.a. Auswirkungen von z.B. Industrie 4.0, KI oder Entwicklung von Berufen (z.B. Elektroniker) auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung.

## 2.3 Fachlich-inhaltliche Kriterien

### 2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand

Als zu erreichende Abschlussniveaus werden B.Ed. und M.Ed. genannt. Durch das Erreichen des Masterabschlusses erfüllen die Studierenden die Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, einer weiteren 12 bis 24 monatigen Vorbereitung (je nach Wahl des Bundeslandes durch die Absolvent:innen) auf die Lehrtätigkeit. Ziel dieses Studiums ist die Entwicklung einer reflektierten Lehrprofessionalität bezüglich der Dimensionen Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz für die berufliche Bildung, die es der/dem Einzelnen ermögliche, in den vielfältigen, komplexen Tätigkeitsfeldern einer Lehrkraft kompetent und kritisch-konstruktiv zu handeln. Nach Abschluss des Bachelorstudiums ist die Entwicklung und Reflexion eigenen Unterrichts möglich. Nach dem Masterstudiengang ist die wissenschaftlich fundierte Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht möglich. Dafür werden grundlegende pädagogische, psychologische, didaktische und diagnostische Kompetenzen erworben. Die Entwicklung einer kritisch konstruktiven Haltung werde gefördert (vgl. auch §3 „Ziele des Studiums“ der studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für die Studiengänge B.Ed. und M.Ed.). Die Studierenden lernen unter anderem Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen. Um dies zu erreichen, werden in den Modulen der Bachelor- und Masterstudienphase unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte gelegt. Die Entwicklung und Ausgestaltung der Module stützt sich im Wesentlichen auf KMK-Vorgaben, das Basiscurriculum der BWP, dem Lehrerbildungsgesetz u.a. (vgl. Selbstbeschreibung, S. 8). Es werde mit einem Spiralcurriculum gearbeitet. Absolventinnen und Absolventen des Bachelor- und Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen sollen befähigt werden, fachliche und überfachliche Kompetenzen für eine erfolgreiche Tätigkeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erwerben. Letztlich werden sie dazu befähigt, in einem allgemeinbildenden Fach und in einer beruflichen Fachrichtung zu unterrichten. Auf inhaltliche Aspekte des Curriculums wird im nächsten Abschnitt (2.3.2) eingegangen.

In den Modulbeschreibungen finden sich Lern- und Qualifikationsziele der jeweiligen Module. Eine Ausrichtung auf Kompetenzen ermöglicht eine stringendere Fokussierung auf eine überprüfbare Kompetenzentwicklung („Die Studierenden können (...) unterscheiden“ vs. „Die Studierenden unterscheiden...“ // „Die Studierenden kennen ...“ vs. „Die Studierenden nennen/beschreiben/analysieren etc. ...“). Ebenfalls finden sich in den Lern- und Qualifikationszielen inputorientierte Äußerungen („Zielsetzung dieser Veranstaltung ist es, Grundlagen zu vermitteln.“, Modul „Gesundheitsberatung und Verhaltensmodifikation). Mitunter werden Themen genannt, ohne entsprechende Kompetenzen und Kompetenzniveaus zu nennen („Ein weiterer Schwerpunkt der Vertiefung ist das Thema des Selbstmanagementtherapie (sic!) und lösungsorientierter Strategien bei der Verhaltensmodifikation“, Modul Gesundheitsberatung und Verhaltensmodifikation). Schließlich finden sich auch Prozessbeschreibungen, die den Kompetenzzuwachs erahnen lassen, ihn aber nicht festlegen („Die Studierenden erwerben ...“, „Die Studierenden lernen ...“, „Die Wissensvertiefung erfolgt über die Durchführung eines Programms ...“, „Anhand von Fallbeispielen entwickeln die Studierenden ein Verständnis...“). Im Modul „Elective“ wird auf einen Prüfungsausschuss eines Studienganges verwiesen, der nicht benannt, aber mit Pünktchen als Platzhalter angedeutet wird („...“).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakkLVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen. Die Ziele für die einzelnen Abschnitte umfassen alle Aspekte und sind stimmig in Bezug auf das Abschlussniveau und unterstützen eine notwendige und geforderte Kompetenzorientierung in der Lehrerausbildung. Die Studierenden erhalten Einblick in die wissenschaftliche Arbeit, fachliche Grundlagen und ein



praxisnahes, berufspädagogisches Rüstzeug. Aus studentischer Sicht werden die relevanten Kompetenzen in den Modulhandbüchern und dem Curriculum sichtbar und transparent gemacht. Die Kompetenzen werden erläutert und sind dem Abschlussniveau angemessen. Die Dimensionen der Persönlichkeitsentwicklung sind umfassend dargestellt. Das Ziel im Bachelorstudiengang ist allerdings nicht klar genug formuliert: „.....Unterricht theoriegeleitet zu entwickeln und **diesen** zu reflektieren.“ Eine Fehlinterpretation wäre durchaus möglich. Hierbei ist zu beachten, dass lediglich der Prozess der Unterrichtsentwicklung reflektiert werden kann, nicht jedoch der Unterricht.

Der Selbstbericht nimmt Bezug zu einschlägigen hochschuldidaktischen und bildungspolitischen Steuerungsdokumenten (KMK-Vorgaben). Inhaltlich orientieren sie sich an den disziplinären (Mindest-)Standards der beruflichen Lehrkräftebildung. Durch den Verweis auf ein Spiralcurriculum wird auch auf eine Hierarchisierung und taxonomische Stufung der Studieninhalte und Lernziele verwiesen (Grundlagenmodule und vertiefende Lernformate und Inhalte).

Insgesamt ist der Studiengang auf die Lehrkräftebildung fokussiert. Es sollen reflektierte, professionelle Lehrkräfte ausgebildet werden. Auf Fragen der Promotionsmöglichkeiten wird hier leider nicht eingegangen. So bleibt die Frage unbeantwortet, ob die Absolvent:innen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an der Universität Rostock oder einer anderen Universität erfüllen würden. An dieser Stelle kann lediglich unterstellt werden, dass dies gewährleistet ist. Insgesamt wird den Zielen der Hochschulbildung und vor allem den Zielen der Lehrkräftebildung nachvollziehbar Rechnung getragen.

Das Lehramtsstudium soll auf eine Lehrtätigkeit vorbereiten. Mit dem B.Ed. wird ein erster Abschluss vergeben, der für pädagogische Tätigkeiten qualifizieren soll, gleichzeitig berechtigt der M.Ed. zum Vorbereitungsdienst. Hier stellt sich die Frage, für welche konkreten Handlungsfelder der B.Ed. tatsächlich qualifiziert.

Die genannten Kompetenzen beziehen sich auf pädagogisch-professionelles Handeln. Sie werden dem Anspruch nach „Selbstverantwortung und Selbstorganisation“ (Richtlinie für das Leitbild für Studium und Lehre an der Universität Rostock) gerecht. Eine Befähigung, „wissenschaftlich und forschungsorientiert zu arbeiten, wozu auch der sorgsame und kritische Umgang mit wissenschaftlichen Informationen und Forschungsergebnissen gehört“, wird aus dem Selbstbericht und den Modulbeschreibungen nicht immer deutlich. Hierbei sollte zudem darauf geachtet werden, dass Forschungsaufträge im Kontext beruflicher Bildung stehen und die individuelle Forschungsarbeit eine Entwicklung erfährt.

Zudem sind die Lern- und Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen nicht immer kompetenzorientiert und überprüfbar ausgerichtet. Bezüglich der Modulbeschreibungen und der darin formulierten Inhalte und Ziele gibt es ansonsten keine Verbesserungsvorschläge. Auf die inhaltliche Ausgestaltung des Gesamtangebots wird im nächsten Abschnitt eingegangen. Der Studiengang entspricht mit den oben genannten Einschränkungen den Anforderungen gemäß § 11 STUDAKKLVO M-V .

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt

Die Lern- und Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen sind nicht immer kompetenzorientiert und überprüfbar ausgerichtet.

### **Dem Rektorat wird folgende Auflage vorgeschlagen:**

- A 1. Die Lern- und Qualifikationsziele müssen hinsichtlich ihrer Kompetenzorientierung und der Überprüfbarkeit von Kompetenzen überarbeitet werden. Hierbei ist auf eine Outputorientierung zu achten.

### **Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:**

- E 1. Das Ziel im Bachelorstudiengang sollte klarer formuliert werden. Der Satz „...Unterricht theoriegeleitet zu entwickeln und diesen zu reflektieren.“ sollte umformuliert werden zu „...wissenschaftlich fundiert Unterricht zu planen und Lern- und Entwicklungsprozesse zu reflektieren“.

### 2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Der Studiengang orientiert sich an verschiedenen Ordnungsmitteln, die im Selbstbericht genannt und erörtert werden. Die Grundstruktur entspricht der eines üblichen Lehramtsstudienganges: in einem sechssemestrigen Bachelorstudium werden 180 LP erworben, in einem konsekutiven, viersemestrigen Masterstudium werden 120 LP erworben. Die zu erwerbenden LP verteilen sich auf das allgemeinbildende Unterrichtsfach, die berufliche Fachrichtung und die Bildungswissenschaften. Pro Semester werden i.d.R. 30 LP, max. 36 LP, erworben. Der Studiengang ist modularisiert (s.o.). Die bildungswissenschaftlichen Anteile verteilen sich auf sieben Module im Bachelor (inkl. Bachelorarbeit) sowie sechs im Master (inkl. Masterarbeit). Der mögliche Studienverlauf wird in einem Studienverlaufsplan dargestellt.

Durch Wahl(pflicht)bereiche haben Studierende die Möglichkeit, eigene thematische Schwerpunkte zu setzen und einzelne Themen zu vertiefen. In einem Wahlbereich können Studierende erziehungswissenschaftliche Inhalte und Veranstaltungen frei wählen. Wählbar sind Angebote der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock. Das Institut für Berufspädagogik (IBP) bietet darüber hinaus eigene Angebote und Inhalte an. Onlineformate und hybride Veranstaltungen ergänzen das Veranstaltungsangebot. Durch ein Spiralcurriculum soll ein kontinuierlicher Kompetenzzuwachs ermöglicht werden. Die Module sind aufeinander aufbauend und miteinander verzahnt. Es bestehe nach Aussage des Faches eine Balance „zwischen individueller Studiums-Gestaltung und einem intendierten, zielführenden und strukturimmanenten Kompetenzentwicklungskonzept“. Aufgrund der niedrigen Studierendenzahlen kann auf großformatige Veranstaltungen, insbesondere Vorlesungen verzichtet werden. Der Fokus liege auf Seminare und Übungen mit einem hohen Anteil selbstgesteuerter Lernprozesse. Studierende sollen eigene Erfahrungen sammeln und sich ausprobieren können. Für diese Lehrformate besteht eine formale Anwesenheitspflicht.

Im Kooperationsmodell mit der Hochschule Neubrandenburg für die beruflichen Fachrichtungen Pflege, Gesundheit und Sozialpädagogik wird der Übergang in den Master an der Uni Rostock gewährleistet.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakkLVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen.

Der Anspruch, dass es sich um ein Spiralcurriculum handeln soll, ist eingelöst. Die Studiengangbezeichnung weist sowohl für den Bachelorstudiengang als auch für den Masterstudiengang einen Lehramtsbezug auf. Die Sachlogik im Curriculum ist durch die verwendete Struktur gegeben. In Bezug auf die formulierten Ziele, dem Abschlussgrad und dem konzeptionellen Ansatz ist zudem grundlegende Stimmigkeit ableitbar. Leicht widersprüchlich erscheint dagegen der Anspruch, bei einer modularen Gestaltung eine spiralcurriculare Entwicklung zu ermöglichen. Wenn eine Kausalität in der Durchführung der Module für alle Studierenden gleichermaßen gegeben wäre, könnte das Ziel der spiralcurricularen Entwicklung durchaus erreicht werden. Das ist allerdings nicht gegeben. Den Studierenden wird ein Lernprozess angeboten, der von einem hohen Selbststeuerungsgrad gekennzeichnet ist. Das ist eindeutig zu befürworten, weil dieser auf einen Großteil der Schularten in der beruflichen Bildung übertragbar ist. Das sollte generell den Studierenden gegenüber deutlich herausgestellt werden.

Das Studiengangskonzept berücksichtigt Besonderheiten der Bildungswissenschaft/Berufspädagogik, der beruflichen Fachrichtungen und der Unterrichtsfächer. Die jeweiligen Studienbestandteile entsprechen den KMK-Vorgaben für ein Lehramtsstudium, unter Berücksichtigung der möglichen Abweichungen um 10 LP. Die Lehr- und Lernformen sind an die Fachkultur und das Studienformat angepasst, so weisen schulpraktische Übungen und Schulpraktika einen starken Bezug zum Handlungsfeld von Lehrkräften auf. Gezielte didaktische Entscheidungen können individuelle Lernprozesse in bester Qualität unterstützen. Dazu zählen z.B.: Portfolioarbeit, computergestütztes kooperatives

Lernen, Wochenplan, Kompetenzraster, etc.. Studierende sind bei der Auswahl von Lehr- und Lernformen eingebunden, z.B. durch jährlich stattfindende Lehrveranstaltungsevaluationen und studentische Lehrprojekte (vgl. hierzu jedoch Punkt 2.1). Diese Formate begünstigen die Selbstorganisation und Selbstständigkeit der Studierenden.

Die berufspädagogischen Schwerpunkte entsprechen durchweg den aktuellen Herausforderungen an den beruflichen Schulen und sind daher im Lehrplan sinnvoll angelegt. In diesem Bereich ist der Lehrplan laut Verlaufsplan straff organisiert, was innerhalb des Umfangs der zu vermittelnden Inhalte nicht anders möglich ist. Im Erst- und Zweifach scheint es umfangreichere Wahlmöglichkeiten zu geben, jedoch sind auch diese aufgrund der Studienzeit limitiert. Aus den Modulbeschreibungen geht kein fester Ablaufplan / Reihenfolge bestimmter Module hervor, sodass hier größere Flexibilität seitens der Studierenden besteht. Die Struktur und Lernziele der Abschlussarbeit sind angemessen und erfüllen die Kriterien der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Das Fachdidaktische Modul im Erstfach zu Lernszenarien erscheint für alle Fachbereiche äußerst sinnvoll für die Entwicklung von handlungsorientiertem und praxisnahem Unterricht.

Das Studiengangskonzept enthält vielfältige Lehr- und Lernmethoden und die für die Lehrerbildung notwendigen Praxisanteile. Diese bereiten schlüssig auf die spätere Berufspraxis mit entsprechend vielfältigen Sozialformen und Methoden der Leistungsüberprüfung vor. Der Anteil an Eigenverantwortung und selbstgestaltetem Lernen erscheint sinnvoll. Das Konzept lässt Raum für selbstgestaltete Studienanteile.

Problemorientiertes Lernen (POL) als methodische Entscheidung ist zeitgemäß. Für die Studierenden müssen diese allerdings greifbar sein. Dabei gilt es zu bedenken, dass das Handeln im Modul der Kompetenzentwicklung dient und nicht der Leistungsbewertung (Berücksichtigung der Fehlerkultur).

Es empfiehlt sich, Seminare in Orientierung an den aktuellen Unterrichtskonzepten der beruflichen Bildung (z.B. in Anlehnung an das Lernfeldkonzept) auszurichten. Dadurch ließe sich der Transfer für die Studierenden in deren zukünftige beruflichen Wirklichkeit unterstützen. Gleiches könnte zudem durch den Einsatz eines Lernmanagementsystems als Gegenstand des Unterrichts erreicht werden.

Konzeptionell werden den Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen große Freiräume bei der Gestaltung ihres Studiums gewährt. Inhaltlich bedienen die Angebote der Module ein breites Spektrum. Digitale und hybride Lehrangebote erhöhen die Flexibilität bei der individuellen Mitgestaltung des Studiums. Damit wird auch eine hohe Passung zu den Grundsätzen des Leitbildes Studium und Lehre der Uni Rostock (siehe 2.1) erreicht. Die Struktur des Studienganges wird ausführlich erörtert, wirkt schlüssig und orientiert sich an den einschlägigen steuerungspolitischen, disziplinären und formal-didaktischen Grundlagen und Konzepten. Der Studiengang zielt konsequent auf die Befähigung zum Vorbereitungsdienst ab. Die beschriebenen Modulhalte wirken in sich schlüssig aufgebaut und aus studentischer Sicht verständlich und transparent. Die Prüfungsordnung ist ebenfalls angemessen und verständlich. Die Studienverlaufspläne ermöglichen Studierenden einen guten Überblick über Kursangebote und Module - auf dieser Basis ist eine Erstellung eines individuellen Studienplans möglich. Die Kritiken studentischer Vertretungen, z.B. der Fachschaft Agrarwirtschaft, wurden in der Überarbeitung berücksichtigt.

Die Struktur des Studienganges entspricht auch der Zielvereinbarung zwischen dem Land M-V und der Universität Rostock: Attraktivitätssteigerung der berufsbildenden Bachelor und Masterstudiengänge durch Umstellung des bisherigen 7+3-Studiengangmodells für die Studiengänge Gesundheit und Soziales auf ein 6+4-Modell.

Die Lehr- und Lernformen sind vielfältig und bereiten so schlüssig auf die spätere Berufspraxis mit entsprechend vielfältigen Sozialformen und Methoden der Leistungsüberprüfung vor. Der Anteil an Eigenverantwortung und selbstgestaltetem Lernen erscheint sinnvoll. Zusätzlicher Bedarf wird in der Stärkung der Kompetenzen von Arbeits- und Selbstorganisation der Studierenden gesehen. Diese sind essentiell für die Ausübung des Berufs als Lehrkraft, insbesondere im Referendariat und in den ersten Schuljahren. Bei der Fülle der Module und geforderten Leistungen können diese Fähigkeiten schon während des Studiums sinnvoll angewendet und trainiert werden. Am (Fach-)

Gymnasium werden zwar grundsätzlich entsprechende Inhalte auch vermittelt, eine Wiederholung und Vertiefung erscheint jedoch mit höherer Reife der jungen Erwachsenen sinnvoll, um den organisatorischen Herausforderungen als spätere Lehrkraft angemessen begegnen zu können.

Die Module des Erstfachs Agrarwirtschaft sind aus gutachterlicher Sicht so angelegt, dass ein Überblick über die verschiedenen, relevanten Themenbereiche im Tier- und Pflanzenproduktionsbereich erworben werden kann. Allerdings wurde eine inhaltliche Unterrepräsentierung landtechnischer Inhalte kritisiert. Raum für entsprechende landtechnische Inhalte könnte durch eine Kürzung im allgemeinen naturwissenschaftlichen Bereich erreicht werden, indem die vermittelten Inhalte mit der Relevanz in der Lebensrealität der späteren Facharbeiter:innen und damit den Anforderungen in der unterrichtlichen Praxis abgeglichen werden. Im erstfachbezogenen Wahlpflichtbereich sind im Laufe der Begutachtung Anpassungen erfolgt, wodurch Inhalte der Tierproduktion, der Landtechnik und der Pflanzenproduktion nun ausgewogen sind. Die Auswahl von erstfachbezogenen Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang sind grundsätzlich gut aufgestellt, zur genauen Beurteilung, ob alle relevanten Inhalte vermittelt werden, fehlen jedoch teilweise detaillierte Modulbeschreibungen, z.B. des Moduls zum „Precision Farming“.

Die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ (Anlage 2.2: Fachanhang Bautechnik) und die „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen“ (Anlage 2.2: Fachanhang Bautechnik) sind bisher unvollständig und müssen ergänzt werden. Außerdem halte ich es für sinnvoll, nach Möglichkeit auch die Bereiche „Denkmalschutz“ und „Gleisbau“ in die fachspezifischen Inhalte der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik mit aufzunehmen.

In den Unterlagen (z.B. Modulhandbuch) gibt es zudem sprachliche Ungenauigkeiten bzgl. der Bezeichnung der beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Sozialpädagogik als zweite berufliche Fachrichtung. Sie werden mitunter als „Zweifach“ ausgewiesen, was sie nicht sind. Zudem ist gibt es kein „ErstFACH“ sondern nur eine erste berufliche Fachrichtung. Mit Blick auf Agrarwissenschaft, Informationstechnik, Elektrotechnik und Metalltechnik wird im Selbstbericht ebenfalls von beruflichem „Erstfach“ gesprochen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt

Von einigen Modulen im Erstfach Agrarwirtschaft fehlen detaillierte Modulbeschreibungen, z.B. für das Modul zum „Precision Farming“.

In den Unterlagen (z.B. Modulhandbuch) gibt es sprachliche Ungenauigkeiten bzgl. der Bezeichnung der beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Sozialpädagogik als zweite berufliche Fachrichtung. Sie werden mitunter als „Zweifach“ ausgewiesen. Insgesamt sind die Begriffe „berufliche Fachrichtung“ und „allgemeinbildendes Fach“ nicht durchgehend umgesetzt, immer wieder tauchen die Begriffe Erstfach und Zweifach auf.

### **Dem Rektorat werden folgende Auflagen vorgeschlagen:**

- A 2. In der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft müssen für alle Module vollständige Modulbeschreibungen erstellt werden.
- A 3. Die Studiengangsdokumente müssen sprachlich überarbeitet und vereinheitlicht werden bzgl. erster und zweiter beruflicher Fachrichtung, allgemeinbildendes Fach statt Erstfach und Zweifach.

### **Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:**

- E 2. Es wird empfohlen, die Bereiche „Denkmalschutz“ und „Gleisbau“ in die fachspezifischen Inhalte der Beruflichen Fachrichtung Bautechnik mit aufzunehmen.

### 2.3.3 **Mobilität** (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Während des Bachelorstudiums wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren. Die Universität Rostock ermöglicht den Studierenden ein Mobilitätsfenster. Entsprechende Regelungen finden sich in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen (SPSO). Interessierte werden durch die Fachstudienberatung und das Rostock International House in diesem Vorhaben unterstützt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit zum Wechsel an eine andere Hochschule. Die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs ermöglichen einen Wechsel an eine andere Hochschule. Neben dieser wünschenswerten Mobilität ist in der Studienstruktur eine notwendige Mobilität vorgesehen, wenn es um die personenbezogenen Fachrichtungen geht, die in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg erfolgen. Es wird auf die Möglichkeit bzw. – im Falle der Kooperation mit der HS Neubrandenburg in den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Soziales – auf die Notwendigkeit eines Hochschulwechsels nach der Bachelorstudienphase hingewiesen. Um den Übergang zu erleichtern, wurden im neuen konsekutiven Studienmodell die für den Zugang zum M.Ed. notwendigen LP auf 180 LP reduziert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Möglichkeiten der Mobilität vor dem Hintergrund der Spezifika von Lehramtsstudiengängen sind an sich plausibel dargelegt. Insgesamt fallen die Darstellungen zur (Ermöglichung von) Mobilität allerdings eher knapp aus. Die Möglichkeit eines Auslandssemesters während der Bachelorphase ist positiv zu bewerten. Dies entspricht auch den formulierten Qualitätszielen der Universität Rostock (Ausweisung von Mobilitätsfenstern). Insofern wird hier auch auf die studentische Kritik eingegangen, dass Auslandsaufenthalte bislang offenbar nicht im Studienverlauf vorgesehen waren (vgl. Datenset Berufspädagogik).

Zudem wird nicht klar, welche konkreten unterstützenden Maßnahmen z.B. ergriffen werden, um trotz Auslandsaufenthalt den Studienabschluss in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Erfahrungsgemäß führen Auslandsaufenthalte oft zu einer Verlängerung der individuellen Studienzeit, weil die Studierenden vom Regelstudienplan abweichen, Veranstaltungen oder Prüfung zwar jährlich aber nicht jedes Semester angeboten werden usw. Gibt es hier von Seiten der Fakultät oder des IBP entsprechende Vorkehrungen? Unklar bleibt auch ob oder inwiefern hier verpflichtende Auslandsaufenthalte (z.B. in den Fremdsprachen) vorgesehen oder zu berücksichtigen sind. Weitere ungeklärte Fragen: Sind während des Studiums Schulpraktika im Ausland möglich? Gibt es formalisierte Kooperationen? Auch scheint es hierbei nicht zwangsläufig um studiengangs- bzw. lehramtsbezogene Auslandsaufenthalte zu gehen. Auch die Formulierungen der SPSO sind dazu doch eher offen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Auslandspraktika im Lehramtsstudium eher selten vorkommen. Schulpraktika im Ausland sieht die Praktikumsordnung nicht vor. So wird die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes eingeräumt, augenscheinlich besteht hier aber noch ein konzeptioneller Entwicklungsbedarf.

Aus dem Selbstbericht geht nicht schlüssig hervor, wie die Lehre an zwei Hochschulstandorten (Rostock und Neubrandenburg) in der Ausführung erfolgt, wenn davon die Rede ist, dass die Lehrveranstaltungen „ohne Anwesenheitspflicht“ erfolgen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### 2.3.4 **Personelle Ausstattung** (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Den Studiengängen stehen in Summe zwei Professuren (Berufspädagogik und Berufspädagogik für Fachdidaktik gewerblich-technische Fachrichtung) und eine Juniorprofessur sowie sechs Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Insgesamt stehen laut Kapazitätsberechnung 62 SWS Lehrkapazität zur Verfügung. Zu leisten sind von den

Mitarbeitenden in den bildungswissenschaftlichen Anteilen (laut Modulplan) 20 SWS im Bachelor und 19 SWS im Master. Zudem sind Lehrexporte in andere Bereiche zu leisten.

Die jährliche Aufnahmekapazität der Studiengänge wird auf 94 Plätze (50 im Bachelor, 12 im Master sowie 24 im Master Berufspädagogik für Gesundheit/Soziales und 8 im neuen nicht konsekutiven Master) festgelegt.

Die Mitarbeiter:innenstellen seien in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut worden. Die Juniorprofessur ist derzeit vakant. Eine Besetzung wird bis Anfang 2024 angestrebt. Die Lehre in den beruflichen Fachrichtungen und in den allgemeinbildenden Fächern wird auch durch Lehrimporte aus den Fächern gewährleistet.

Die personelle Ausstattung hat sich seit der letzten Akkreditierung verbessert. Inwieweit die neu eingerichtete Professur mit der Ausrichtung auf gewerblich-technische Fachrichtungen auch positive Effekte für die Fachdidaktiken in den personenbezogenen Fachrichtungen nimmt, geht aus dem Selbstbericht nicht hervor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Einrichtung einer zweiten Professur erhöht die Attraktivität des Studiengangs und entlastet den Personalschlüssel. Dadurch erfahren besonders die gewerblich-technischen Fachdidaktiken eine weitere Aufwertung. Die personelle Aufstockung ist daher zu begrüßen. Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) und auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann – nach Besetzung der ausgeschriebenen und noch offenen Stellen und in Kooperation mit anderen Instituten - umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakkLVO M-V.

Nicht ganz unkritisch erscheint das hier umgesetzte Konzept einer „Bereichsfachdidaktik“, d. h. einer Fachdidaktikprofessur, die für alle gewerblich-technischen Fachrichtungen zuständig ist. Allerdings werden auch Ansätze deutlich, wie den spezifischen Bedarfen und didaktischen Besonderheiten der einzelnen Fachrichtungen Rechnung getragen wird, z. B. durch eine enge Verzahnung mit den jeweiligen Fächern, Selbststeuerung im Lernen usw. Ein so gestalteter personeller Zuschnitt ist in den Fachdidaktiken sachlich vertretbar, auch nicht unüblich und an verschiedenen Hochschulstandorten gängige Praxis. Auch wenn es durchaus wünschenswert wäre, jede Fachdidaktik personell – und auch professoral – auszustatten, so ist dies mit Blick auf die aktuellen Studierendenzahlen des Studienganges wohl kaum angemessen und umsetzbar. So wird die jährliche Aufnahmekapazität des Studienganges klar unterschritten. Generell stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, Mitarbeiter:innen zu beschäftigen, die persönliche Erfahrungen (Berufsausbildung, LA BS) in der beruflichen Bildung gemacht haben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### **2.3.5 Ressourcenausstattung** ([§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V](#))

#### **Sachstand**

Als weitere Ressource steht dem IBP im nichtwissenschaftlichen Bereich ein eigenes Sekretariat mit einer Vollzeitkraft für die Bewältigung administrativer und organisatorischer Aufgaben zur Verfügung. Unterstützend stehen für Studien- und Prüfungsfragen Einrichtungen der Fakultät sowie zentrale Einrichtungen (Studierenden-Service-Center) zur Verfügung. Konkrete Zuständigkeiten und die Aufgabenteilung wird in den ergänzenden Unterlagen zur Qualitätssicherung dargestellt. Seminarräume, Lernmaterialien und Medientechnik für die Lehre stehen zur Verfügung. Administrative Räumlichkeiten (Sekretariat, IT Beratung) und studentische Beratung sind vorhanden. Bibliothek und Lernräume sind für Studierende zugänglich. Für die Lehre ist ein Seminarraum so eingerichtet, dass verschiedene und didaktisch sinnvolle Lernszenarien ermöglicht werden können. Auch einem binnendifferenzierten Ansatz in der Lehre kann räumlich entsprochen werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen scheinen für die Bewältigung administrativer Aufgaben sowie der Aufgaben in Studium und Lehre angemessen. Auf zentrale Einrichtungen wie Bibliothek, Medienzentren etc. wird hier nicht eingegangen. Die Studiengänge entsprechen insgesamt den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V. Für diese Studiengänge relevante Räume sind vorhanden. Besonders positiv gewertet wird der Seminarraum für Studierende. Insgesamt verfügt der Studiengang über eine angemessene (moderne und zweckorientierte) Ressourcenausstattung. Die Ausstattung entspricht den Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Lehramtsausbildung. Da es sich auch um technisch- berufliche Fachrichtungen handelt, sollte darüber nachgedacht werden, wie der Anschaulichkeitsgrad z.B. für handlungsorientierte Unterrichtsverfahren erhöht werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **2.3.6 Prüfungssystem** (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

### **Sachstand**

Der Selbstbericht konstatiert, dass die im Curriculum aufgezeigten Kompetenzen durch „abgestimmte Prüfungsformen“ überprüft werden. Zudem wird im Selbstbericht erläutert, dass „formal ausgewiesene Prüfungsleistungen (...) eine größtmögliche Flexibilität in Bezug auf die anzuwendenden Prüfungsformen“ ermöglichen. Die weiteren Ausführungen zeigen dann die Stärken einer jeder Prüfungsform auf. Auf wissensabfragende Klausuren wurde, so im Selbstbericht nachzulesen, im Sinne einer Kompetenzorientierung „bewusst (...) verzichtet.“

Die Art möglicher Prüfungen geht aus den Modulbeschreibungen hervor und sollte sich damit auf die im Modul erworbenen Kompetenzen beziehen. Im Selbstbericht wird konstatiert, dass „im Modulhandbuch vorwiegend zwei Prüfungsformen je Modul ausgewiesen“ werden. Das Modulhandbuch, bspw. für die berufliche Fachrichtung Gesundheit, zeigt für einen Großteil aller Module eine ganze Reihe von Auswahlmöglichkeiten bzgl. Prüfungsformen auf: „Mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten ODER Referat im Umfang von 30 Minuten ODER Klausur im Umfang von 60 Minuten ODER Hausarbeit von 20 Seiten“. Weitere Prüfungsformen sind u.a. Projektarbeiten mit Präsentation, Essays sowie Berichte. Die Prüfungsformen werden im Modulhandbuch beschrieben und entsprechen den in der RPO festgelegten Prüfungsformen. Die Entscheidung liege, so im Modulhandbuch festgelegt, bei dem\*der jeweiligen Prüfer:in.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Prüfungen sind an die Lehrveranstaltungsform und ihre Inhalte angepasst. Die Arten der Prüfungsleistungen sind vielfältig von Klausuren über schriftliche Ausarbeitungen bis hin zu mündlichen Prüfungen. Alle angebotenen Prüfungsformen werden als kompetenzorientiert beschrieben und sind mit dem Konzept des Spiralcurriculums abgestimmt. Prüfungsformen sind abwechslungsreich und flexibel; mündliche und schriftliche Prüfungsformen werden berücksichtigt. Es werden konkrete Lernziele und Kompetenzen beschrieben, die mit den einzelnen Prüfungsformen verfolgt bzw. geprüft werden. Den Studierenden sollte von Beginn an die Kompetenzorientierung im Studium transparent dargelegt werden (z.B. Einsatz von Kompetenzrastern). Hierbei sollte im unbedingt Blick behalten werden, dass die Studierenden zur Entwicklung fachwissenschaftlicher Kompetenzen einzelnen Fakultäten zugeordnet werden und das auch dort das Lernen durch das vollständige Handeln möglich wird.

Aus Sicht der Gutachter:innen wird nicht immer eindeutig klar, ob es sich bei den Prüfungsleistungen um veranstaltungsbezogene oder modulbezogene Prüfungsleistungen (Modulabschlussprüfung) handelt, insbesondere dann, wenn mehrere Veranstaltungen zu einem Modul gehören (die Rahmenprüfungsordnung spricht von Modulprüfungen). Dies sollte klarer ausgewiesen werden, genauso benotete und unbenotete Leistungen.

Die Tatsache, dass eine Klausur mit Verweis auf Wissensabfrage und Kompetenzorientierung abgelehnt wird, erscheint den Gutachter:innen diskussionswürdig. Fachlich betrachtet ist „Wissen“ ein Teil und eine Voraussetzung für kompetentes Handeln. Das Kriterium „Wissen“ ist, genauso wie Wissensvertiefung und -verbreitung, auch Teil der fachlichen und wissenschaftlichen, künstlerischen Anforderungen i. S. v. § 11 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Mit Verweis auf das doch oft genannte Spiralcurriculum und auch unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Perspektiven ist Wissen genauso Teil einer Lernzieltaxonomie wie anwenden, bewerten, handeln, transferieren können usw. Formal ist auch die Klausur als mögliche Prüfungsform in der RPO vorgesehen und sollte von daher doch auch berücksichtigt werden. E-Prüfungsformen könnten stärker berücksichtigt werden; die RPO sieht entsprechendes vor, in den Modulen werden sie nicht berücksichtigt.

Problematisch empfinden die Gutachter:innen es, eine formale Anwesenheitspflicht als Prüfungsvoraussetzung zu artikulieren. Es liegt auf der Hand, dass bestimmte Leistungen/Prüfungen nur in Anwesenheit erbracht werden können und das bestimmte Lehrkonzepte und -formen auch nur stattfinden können, wenn Studierende anwesend sind, z.B. eine praktische Übung und die dazugehörige Reflexionsleistung. Wie mit ihrer Durchsetzung umgegangen wird, wird unter 2.7. eingehend erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass Anwesenheitspflicht nicht gleichzusetzen sei mit persönlicher Anwesenheit zu festgeschriebenen Seminarzeiten. Vielmehr geht es hier offenbar eher um die aktive Mitwirkung Studierender im studentischen Leben und im Austausch mit den Lehrenden. Ihre Durchsetzung obliegt demnach auch der Verantwortung der/des einzelnen Lehrenden und wird auch konzeptionell und didaktisch, in verschiedenen Lehrformen begründet.

Wurde unter Punkt 2.3.1 in diesem Gutachten bereits keine durchgehende Kompetenzausrichtung in den Lern- und Qualifikationszielen aufgezeigt, zeigen sich hinsichtlich des Prüfungssystem grobe Mängel: Die angesprochene Flexibilität im Prüfungssystem führt dazu, dass nach semesterweiser Entscheidung der Prüfenden einmal die einen, einmal die anderen Kompetenzen abgeprüft werden. Da die Prüfungsformen bestimmen, welche Kompetenzen mit ihnen überprüft werden können, werden – je nach Entscheidung der/des Prüfenden – bestimmte Kompetenzen nie geprüft. Auch führt dieses Vorgehen dazu, dass u.U. Studierende in einem Semester von einer hohen Anzahl an Klausuren, in einem anderen Semester von einer hohen Anzahl an Hausarbeiten konfrontiert sein können.

Trotz der formulierten Kritik ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter:innen teilweise erfüllt: Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. Diese sind mit den formulierten Kompetenzziele der jeweiligen Module abgestimmt. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Studierenden können flexibel unter verschiedenen Prüfungsformaten wählen. Diese werden spätestens zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. I. d. R. werden zwei Prüfungsleistungen pro Modul vorgesehen. Mündliche und schriftliche Prüfungsformen werden berücksichtigt und weisen eine angemessene Varianz auf. Letztlich entscheiden der/die Lehrenden über die Prüfungsform. So erscheint es zwar diskussionswürdig, dass die Klausur als Prüfungsform in den Modulen nicht berücksichtigt und sogar abgelehnt wird, es ist unter Berücksichtigung des am Standort zu findenden und konzeptionell begründeten Lehrverständnisses aber auch stimmig bzw. plausibel. Eine didaktisch begründete Anwesenheitspflicht erscheint sinnvoll. Das Prüfungssystem des Studiengangs bereitet die Studierenden auf die zukünftige Rolle des Lehrberufs vor und ist dementsprechend darauf abgestimmt. Auch wenn das primäre Ausbildungsziel den Lehrberuf darstellt, muss für eine ausreichende wissenschaftliche Kompetenz (Forschung, Methodik und wissenschaftliches Schreiben) gesorgt sein. Nach Kenntnisstand der Gutachter:innen sind die in den Modulbeschreibungen angegebenen Prüfungen grundsätzlich geeignet, um den Leistungen der Studierenden zu beurteilen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt



Ein Prüfungssystem, das auf ein spiralförmig angelegtes Curriculum ausgerichtet sein soll, muss auch die Kompetenzen entsprechend gestuft abprüfen (nennen und beschreiben von grundlegenden Zusammenhängen: Klausur/mündliche Prüfung; analysieren und vergleichen: Hausarbeit oder Projektarbeit; anwenden etc. Portfolio etc.). Eine Festlegung von Prüfungsarten und Prüfungsformen, nicht erst durch Prüfende zu Semesterbeginn, trägt zu einer besseren Studierbarkeit und Planung des Studiums für Studierende bei.

**Dem Rektorat wird folgende Auflage vorgeschlagen:**

A 4. Entsprechend den Kompetenzformulierungen und gemäß dem spiralförmig angelegten Curriculum sind Prüfungsformen und Prüfungsarten eindeutig festzulegen.

**2.3.7 Studierbarkeit** ([§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V](#))

**Sachstand**

Laut Studienverlaufsplan sind pro Semester 30 bis 36 LP zu leisten. Für die bildungswissenschaftlichen Anteile sind das 6 bis 9 LP pro Semester, für die Abschlussarbeiten zzgl. jeweils 12 LP für die Bachelor- bzw. 18 LP für die Masterarbeit.

Die Studierbarkeit wird durch verschiedene konzeptionelle Bestandteile gewährleistet, u.a. durch die hohe Flexibilität und Individualisierungsmöglichkeiten in der Gestaltung des Studienverlaufs. Überschneidungen und Doppelbelegungen werden durch die Absprache und Einhaltung von Zeitfenstern vermieden. Durch die Fachstudienberatung werden auch individuelle Verlaufspläne erstellt. Beratungsangebote, Handreichungen und Informationsveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei ihrer Planung im Studienverlauf. Auf das Thema der Anwesenheitspflicht wird hier explizit eingegangen. Teilweise ist Anwesenheitspflicht eine Prüfungsvorleistung. Dies wurde im vorangegangenen Abschnitt dieses Gutachtens bereits ausführlich gewürdigt.

Die Studierbarkeit an zwei Standorten im Rahmen der Kooperation mit der HS Neubrandenburg wird durch digitale Lernformate ermöglicht. Herausforderungen durch die Studiengangsgestaltung und Lehrveranstaltungscoordination werden von zwei Hochschulen gezielt begegnet. Veranstaltungsüberschneidungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden, sie werden sogar von Beginn an einkalkuliert, so dass es zu Verzögerung des Studiums kommen kann. Das Praktikum kann nur in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Hierfür gibt es gemäß Rektoratsbeschluss an der Universität Rostock einen festgelegten prüfungsfreien Zeitraum, der für Schulpraktika vorbehalten ist.

Auch die Aussagen der Studierenden in der Studierendenbefragung deuten auf die Studierbarkeit des Studienganges hin. Aufgrund der geringen Teilnehmendenzahl ließen sich jedoch nur einzelne Aussagen treffen. Kritisiert werden zeitliche Aspekte, ohne das klar wird, was damit gemeint ist.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit kann grundsätzlich gewährleistet werden, wenngleich mit einem erhöhten Koordinationsaufwand aufseiten der Studierenden. Anhand der beschriebenen Lerninhalte und der anstehenden Prüfungsleistungen erscheint der Arbeitsaufwand pro Modul angemessen für die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand ist insgesamt vertretbar und – trotz Präsenzpflicht – nach Absprache mit den Lehrpersonen individuell planbar.

Vermutlich vorkommende Veranstaltungsüberschneidungen auf Grund der drei Studienbereiche wird sinnvoll begegnet. Herausforderungen in der Studiengangsgestaltung und Lehrveranstaltungscoordination zwischen zwei Hochschulen werden gesehen. Aus den vorliegenden Unterlagen geht die Verteilung der Module auf Sommer- und Wintersemester hervor. Ob es innerhalb eines Semesters zu Überschneidungen von Modulen kommt, sodass diese nicht in einem Semester kombiniert werden können, geht aus den Modulhandbüchern nicht hervor. Auch zur Planbarkeit von Prüfungen und der Verlässlichkeit des Studienbetriebs kann keine Aussage getroffen werden.

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V nur teilweise erfüllt. Im Selbstbericht wird direkt die Gefahr/Möglichkeit von Veranstaltungsüberschneidungen erwähnt. Erfahrungsgemäß sind Überschneidungen für die Studierenden eine große Belastung, da eine verlässliche Planbarkeit des Studienplans nicht einzuhalten ist. Eine Verzögerung des Studiums wäre die Folge.

Auch die Tatsache, dass das Praktikum nur in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden kann, wird aus studentischer Perspektive kritisch gesehen. Das Praktikum sollte auch zur Vorlesungszeit absolviert werden können, damit eine größere Freiheit an Wahlmöglichkeit und Planbarkeit garantiert ist. Die Studiengangsleitung muss auf die Studierenden zudem frühzeitig auf die Überschneidungsgefahr der Veranstaltungen hinweisen, damit eine Belastung/Zeitdruck minimiert werden.

Aus dem Selbstbericht geht nicht schlüssig hervor, wie die Lehre an zwei Hochschulstandorten (Rostock und Neubrandenburg) in der Ausführung erfolgt, wenn davon die Rede ist, dass die Lehrveranstaltungen „ohne Anwesenheitspflicht“ erfolgen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Kriterium der Überschneidungsfreiheit kann nicht als erfüllt betrachtet werden, sowohl in Hinblick auf die verschiedenen Fächerkombinationen als auch für die Teilstudiengänge in Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg. Der Verzicht auf eine Anwesenheitspflicht, kann nicht als Lösung für die nicht gewährleistete Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen betrachtet werden, da dies ein Fernbleiben der Studierenden von einzelnen Lehrveranstaltungen voraussetzt.

### **Dem Rektorat wird folgende Auflage vorgeschlagen:**

- A 5. Lehrveranstaltungen „ohne Anwesenheitspflicht“ kann nicht bedeuten, dass eine nicht gewährleistete Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen durch Fernbleiben von einzelnen Lehrveranstaltungen abgeholfen wird. Neben einer generellen Überschneidungsfreiheit, inkl. notwendiger Fahrzeiten, wird der Einbezug von hybriden oder asynchronen Lehr- und Lehrformen empfohlen.

## **2.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **2.4.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Die inhaltliche Gestaltung der Studiengänge erfolge unter Berücksichtigung aktueller bildungs- und berufswissenschaftlicher, allgemein- und fachdidaktischer Erkenntnisse. Es fließen u.a. aktuelle Forschungsergebnisse zur Lernortkooperation, Medienpädagogik und anderen aktuellen bildungswissenschaftlichen und didaktischen Themen ein. Realisiert werde dies auch in Schulbesuchen und Begleitforschungen. Die ländergemeinsamen und länderspezifischen Vorgaben finden Berücksichtigung. Geachtet werde auf eine interdisziplinäre Verzahnung der beteiligten Fachbereiche und Institute, was in gemeinsamen Gremien und Arbeitsgruppen institutionalisiert wird. Auf die studentische Beteiligung, z. B. in Form von Evaluationen wird geachtet. Gefördert werde die studentische Beteiligung an Konferenzen und Fachtagungen.

Eine interdisziplinäre Verzahnung der Fach- und Bildungswissenschaften wird durch regelmäßige Treffen in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen angestrebt. Zudem werden weitere Kooperationen mit Partnern der beruflichen Bildung initiiert.

Der Umgang und Einsatz mit modernen Medien ist Teil des Moduls „Grundlagen des Forschens in der Berufspädagogik“. Die Berufspädagogik wird als Forschungsschwerpunkt benannt und im Rahmen der Abschlussarbeiten auch so behandelt.

Die Vermittlung von Grundlagen der Naturwissenschaften wird in der beruflichen Fachrichtung Agrarwirtschaft Raum gegeben. Auf die geringe Repräsentation der Landtechnik im Erstfach Agrarwirtschaft wurde bereits hingewiesen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird deutlich. Die Aktualität der Anforderungen ist durch den Einsatz neuester Forschungserkenntnisse, die Erprobung neuer Lernformate und Lehrkonzepte sowie durch den Austausch mit Partnern anderer Institutionen gesichert. Betont wird auch die Einbeziehung eigener Forschung, einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsergebnisse. Positiv hervorzuheben ist auch die Förderung der studentischen Beteiligung an Fachtagungen und Konferenzen.

Die Formate der Wissensvermittlung sind zeitlos und aktuell. Im Selbststudium sollte besonderes Augenmerk auf die eigenständige Informationsbeschaffung gelegt werden, weil dies im späteren Berufsleben in der Erarbeitung und Aufbereitung neuer Lerninhalte für Auszubildende fundamental wichtig ist.

Die Schulung von Lehrer:innen mit modernen Medien der Unterrichtsgestaltung spielt in der Fortbildung von Lehrkräften derzeit eine besondere Rolle. Da sich die technischen Möglichkeiten rasch ändern und sich an den Schulen zum Teil stark unterscheiden, sollten insbesondere Grenzen und möglicher Mehrwert von digitaler Technik aufgezeigt werden. Eine intensive Beschäftigung mit dem Thema kommt automatisch im Schulalltag. Insofern scheint dieser Bereich, trotz seiner knappen zeitlichen Ausführung, nicht unterrepräsentiert zu sein.

Grundsätzlich sind Kenntnis von Grundlagen der Naturwissenschaften und der Biologie im Speziellen äußerst wünschenswert in der Vorbildung einer späteren Lehrkraft für das Fach Agrarwirtschaft. Realistisch betrachtet wird dieses Wissen jedoch selten zur Anwendung im Unterrichtsgeschehen kommen. Wenn es im gegebenen zeitlich begrenzten Rahmen des Lehramtsstudiums sorgfältig auf die Bedürfnisse des Erstfaches zugeschnitten und ausgewählt ist, kann es das Verständnis für Zusammenhänge im Erstfach bereichern. Eine reine Wissensvermittlung auf Grundlage „der Vollständigkeit halber“ lehnen die Gutachter:innen hingegen ab, da es im Lehrplan aus fachlicher Sicht im landtechnischen Bereich Lücken gibt, die wesentlich dringender zu erfüllen wären. Ein „Durchbeißen“ an fundamentalen Grundlagen der Naturwissenschaften ist zur Selektion von Studierenden weiterhin empfehlenswert, um einen ausreichend hohen Standard an Arbeits- und Lernwillen zukünftiger Absolvent:innen zu gewährleisten. Das Studium sollte trotz Mangel an Lehrpersonal nicht zu einfach oder oberflächlich werden, da sich eine solche Entwicklung vermutlich später in der Qualität der Bildung negativ auswirken wird.

Aus den Modulbeschreibungen können keine Aussagen zur Aktualität der zu vermittelnden Inhalte getroffen werden. Die Wissensvermittlung erfolgt in verschiedenen Formaten (Vorlesung, Seminar, Praktikum, Übung), die alle charakteristisch und nach wie vor aktuell für einen wissenschaftlichen Betrieb sind. Für die Ausbildung zur Lehrkraft ist insbesondere das eigenständige Beschaffen sowie fachlich fundierte und kritische Auswerten von Informationen besonders wichtig. Diese Kompetenz fehlt vielen Absolvent:innen der allgemeinbildenden Schulen, weshalb davon ausgegangen werden sollte, dass auch bei Studierenden in dieser Hinsicht Defizite bestehen. Inwieweit auf Forschung und Wissenschaftlichkeit im Erstfach Agrarwissenschaft eingegangen wird, kann laut den Modulbeschreibungen nicht beurteilt werden.

Inwieweit die Studiengänge wissenschaftlich und pädagogisch-praktisch der Ausbildung einer lehrfähigkeitbezogenen Professionalität dienen, geht aus dem Selbstbericht nicht eindeutig hervor. Im Selbstbericht sind zudem die Fachwissenschaften, die den beruflichen Fachrichtungen und den Unterrichtsfächern zugrunde liegen, nicht genannt.

Den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird größtenteils entsprochen. Konzeptionelle Darstellungen als Grundlage für die Planung des Studiums wären besonders für die Kooperationen und die angestrebte Verzahnung sinnvoll.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt (nur berufliche Fachrichtung Agrarwirtschaft).

Wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt ist die Landtechnik in ihrer Bedeutung unterrepräsentiert. Es sollte bereits im Grundstudium ein weiteres separates Modul zu diesem Thema aufgenommen werden. Dies würde genügend Zeit für eine Vertiefung und Festigung der grundlegenden landtechnischen Grundlagen bieten.

### **Dem Rektorat wird folgende Auflage vorgeschlagen:**

A 6. Es sollte im Grundstudium des Faches Agrarwirtschaft ein separates Modul zum Thema Landtechnik aufgenommen werden.

## **2.4.2 Lehramt** ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V](#))

### **Sachstand**

Der Studiengang zielt auf die Vorbereitung der Studierenden für den Vorbereitungsdienst im Lehramt berufsbildender Schulen ab. Curriculare Strukturen und Lernziele entsprechen den KMK-Vorgaben zur beruflichen Lehrkräftebildung, insbesondere den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. g. F.) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. g. F.). Die Verteilung der Studieninhalte und die Regelstudienzeit entsprechen den KMK-Vorgaben. Es wird auch Bezug genommen zu den disziplinären Standards der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Basiscurriculum).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die ländergemeinsamen sowie landesspezifischen strukturellen Vorgaben und fachlichen Anforderungen in Bildungswissenschaft, Fachwissenschaft und Didaktik sind eingehalten. Alle Vorgaben der KMK und der Lehrerbildung in MV werden eingehalten. Ein integratives Studium mit mindestens zwei (hier drei) Fachwissenschaften, SPÜ während der Bachelorphase und die Differenzierung nach Lehrämtern ist gesichert. Den Forderungen der KMK wird größtenteils entsprochen.

Durch die Betreuung von Praktikant:innen und Kontakt zum Lehrpersonal der Berufspädagogik der Universität Rostock hat sich gezeigt, dass die landeseigenen Möglichkeiten und Schwierigkeiten in der beruflichen Praxis an der Hochschule wenig bekannt sind. Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass den Studierenden durchaus wünschenswerte Praktiken beigebracht werden, die sich aber in der beruflichen Realität aufgrund von landeseigenen Regelungen oder bedingt durch die Ausstattung der beruflichen Schulen kaum umsetzen lassen. Im Zuge der Lehrergewinnung im Land MV erscheint mir ein intensiverer Austausch zwischen universitärer Lehre und beruflicher Praxis als sinnvoll, um künftiges Lehrpersonal gezielter auf die landeseigenen An- und Herausforderungen vorzubereiten. Ein solcher Austausch könnte beispielsweise auf Schulleiter:innenebene stattfinden, sodass die Universität einen tieferen Einblick in schulpolitische Entwicklungen erhält. Auch der frühzeitige Austausch der Studierenden mit den Schulen im Land würde Vorteile für alle Seiten haben. Als Idee könnte dies in einem Kennlerntag umgesetzt werden, an dem sich die beruflichen Schulen vorstellen und die Studierenden erste Kontakte knüpfen können und in dem Rahmen auch ein Austausch zwischen Dozierenden und Lehrkräften gefördert wird. Möglicherweise ist die Planung solcher Veranstaltungen kein Teil der Akkreditierung, als Vorschlag soll es an dieser Stelle trotzdem angeführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### 2.4.3 **Studienerfolg** (§ 14 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Die Beobachtung des Studienerfolges wird als Teil der Qualitätsentwicklung der Universität Rostock betrachtet. Durch eine zentrale Stelle (Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung) werden regelmäßige Studierenden- und Absolvent:innenbefragungen durchgeführt und ihre Ergebnisse kommuniziert. Befragungsergebnisse seien die Basis der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge. Der Studienerfolg wird durch Lehrveranstaltungsevaluation, Qualitäts- und Exmatrikulationsumfragen erfasst. Die Aussagen werden durch ein eigens dafür gebildetes Team „Lehre und Studiengang“ ausgewertet, das dann auch die Ergebnisse umsetzt (ggf. Reform des Studiengangs). Das Team „Lehre und Studiengang“ befasst sich auf Institutsebene mit der Entwicklung der Lehre sowie mit den Sorgen und Nöten der Studierenden. Auftretende Probleme und Hindernisse werden hier kommuniziert und Lösungsansätze entwickelt. Es gibt eine engmaschige Betreuung und ein breites Informationsangebot.

Sowohl die Hochschule als auch die Philosophische Fakultät besitzen detaillierte Konzepte zur Qualitätssicherung unter Einbeziehung der Studierenden. Dies schließt eine regelmäßige Evaluation des Studienerfolgs, die verantwortlichen Stellen und die zu ergreifenden Maßnahmen mit ein.

Für Studierende im Lehramt gibt es eine Vielzahl an Unterstützungsmöglichkeiten an der Universität Rostock, die den Studienerfolg helfen abzusichern. Hierzu zählen ein kontinuierliches Monitoring, regelmäßige Lehrevaluationen, Beratungsangebote und Informationsweitergabe an Studierende. Eingebunden sind in die einzelnen Maßnahmen Studiengangverantwortliche, zentrale Einrichtungen sowie Studierende.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf verschiedenen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle, Fachrichtungen und Institut). Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird. Erhobene Daten sowie die Ergebnisse regelmäßiger Befragungen und ihrer Auswertung werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Studierende haben an verschiedenen Stellen die Möglichkeit dies mitzugestalten. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen gemäß § 14 StudakkLVO M-V erfüllt. Es wäre förderlich, wenn die Fachgruppen oder die Studierendenvertretungen an der Qualitätssicherung auch einbezogen werden und ihre Themen und Bedürfnisse in den Erhebungskatalog mitaufgenommen werden.

Die Konzepte mitsamt den darin aufgeführten Maßnahmen erscheinen insgesamt voll geeignet zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiums. Die Universität Rostock verfolgt insgesamt umfangreiche Maßnahmen, um den Studienerfolg abzusichern. Ggf. ist eine zentrale Koordination aller Maßnahmen gewinnbringend.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

### 2.4.4 **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich** (§ 15 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Geschlechtergerechtigkeit, Nachteilsausgleich und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden an der Universität Rostock durch die Stabsstelle Diversity, die für viele verschiedene Diversitätsthemen Ansprechpersonen und Beratung anbietet, organisiert. Für Studierende stehen die Studierendenvertretungen AStA-Referat Gleichstellung & Antidiskriminierung und AStA-Referat Internationales sowie die Expert:innen einzelner Interessensvertretungen, wie bspw. Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, Gleichstellungsbeauftragte und Leitung des Rostock International House mit kompetenter Beratung zur Verfügung. Universitäre Regularien sehen Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen vor (vgl. §18 RPO).

Die Hochschule verfügt, einsehbar auf ihrer Website, ein Konzept zur Gewährung von Nachteilsausgleichen und der Gleichstellung von Geschlechtern. Auch Infoveranstaltungen für Studierende, beispielsweise für Karrierewege für Frauen, finden sich im Angebot der Philosophischen Fakultät.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept ist schlüssig. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Letztlich wird hier also lediglich auf die organisatorischen und institutionellen Rahmenbedingungen eingegangen, nicht auf die konkrete Umsetzung. Die Vorhaltung der o.g. Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich ist begrüßenswert. Empfohlen wird eine Evaluation dieser Konzepte in größeren zeitlichen Abständen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- E 3. Die Konzepte für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich sollten in größeren zeitlichen Abständen evaluiert werden.

### **2.4.5 Hochschulische Kooperationen** ([§ 20 StudakkLVO M-V](#))

#### **Sachstand**

Als Kooperationspartner wird hier die Hochschule Neubrandenburg genannt, mit der im Rahmen der neu eingerichteten beruflichen Fachrichtungen Gesundheit, Pflege und Sozialpädagogik kooperiert wird. Die Kooperation ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Die Kooperation zwischen der Universität Rostock und der Hochschule Neubrandenburg dient der fachlichen Absicherung und Ausgestaltung der personenbezogenen Fachrichtungen in den Lehramtsstudiengängen. Im Selbstbericht ist die Umstrukturierung von einer 7+3-Aufteilung der Semester zu einer 6+4-Aufteilung zugunsten der Einführung eines „allgemeinbildenden Faches“ erfolgt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschulische Kooperation ist nach der StudakkLVO M-V geregelt, da eine klare Regelung zwischen den beiden Hochschulen (Neubrandenburg und Rostock) vorliegt. Positiv zu bewerten ist, dass durch die Kooperation das Spektrum der angebotenen beruflichen Fachrichtungen erweitert wird. Die Studierbarkeit an zwei Standorten wird durch digitale Lernformate ermöglicht. Die Ausführungen im Selbstbericht werfen die Frage auf, ob zwei berufliche Fachrichtung UND ein allgemeinbildendes Unterrichtsfach, bspw. als Ergänzungsfach, studiert werden können.

## Begutachtungsverfahren

### Allgemeine Hinweise

Das Verfahren fand in zwei Schritten nach dem Prinzip der Konzeptbegutachtung statt (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Es gab keine Vor-Ort-Begehung.

Der Studiengang berechtigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5). Daher war gemäß § 35 StudakkLVO M-V das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg – Vorpommern, Kompetenzzentrum Berufliche Schulen (KBS) in der Gutachter:innengruppe vertreten. Darüber hinaus wurde das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern beratend hinzugezogen und über die Verfahrensschritte informiert.

### Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

### Prozess der internen Akkreditierung

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für diese Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken.

Bei der Neueinrichtung/wesentlichen Änderung von Studiengängen erfolgt eine Bewertung des Studiengangskonzeptes. Eine Vor-Ort-Begehung ist i.d.R. nicht vorgesehen, bei Bedarf kann jedoch eine Videokonferenz zur Klärung von Rückfragen durchgeführt werden.

I.d.R. erfolgt die Begutachtung des Studiengangskonzeptes in zwei Schritten. Im ersten Verfahrensschritt wird die erste Konzeption des Studiengangs an die Kommission gegeben, welche im Sinne eines Peer-Review-Verfahrens Anregungen geben kann. Anschließend wird das Studiengangskonzept und die Studienordnung anhand der Anregungen überarbeitet und finalisiert. Zur zweiten Konzeptbegutachtung wird neben dem Studiengangskonzept inkl. Selbstbeschreibung der Fakultät auch die finale Studienordnung an die Kommission gegeben. Die Mitglieder der Kommission evaluieren das entsprechende Studiengangskonzept anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

### Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
  - Prof. Dietmar Heissler (Universität Paderborn)
  - Prof.in Dr.in Astrid Seltrecht (Universität Magdeburg)
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
  - Michaela Möhler, Abteilungsleiterin Vollzeitausbildung und Bauberufe/Berufliche Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock -Technik- (Bautechnik)
  - Dominik Hegenberg, RBB in Güstrow (Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises) (Agrartechnik)
  - Prof.in Dr.in Astrid Seltrecht (Universität Magdeburg) (Pflege, Gesundheit, Sozialpädagogik)
- c) Studierende:r
  - Belinda von Freymann, Bachelor Bildungsplanung (Hauptfach) und Germanistik (Nebenfach), Universität Basel
- d) Zusätzliche Gutachter:innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakkLVO M-V)
  - Jörg Seemann, Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg – Vorpommern, Kompetenzzentrum Berufliche Schulen (KBS)



## Datenblatt

### Daten zu den Studiengängen

#### Bachelorstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an Beruflichen Schulen

##### Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

<b>Abschluss</b>	Bachelor of Education (2 Fäch	<b>Regelstudienzeit</b>	6	<b>Erhebungssemester</b>	WiSe 2021/22 (05.01.2022)
<b>Studiengang</b>	Berufspädagogik	<b>Fakultät-Institut</b>	PHF-IBP	<b>Gesamt-Abschlussquote</b>	17,20
				<b>Aktiv-Abschlussquote</b>	29,63

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in $\leq$ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in $\leq$ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
WiSe 2021/2022	10	5	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WiSe 2020/2021	21	9	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WiSe 2019/2020	16	7	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WiSe 2018/2019	17	9	1	1	5,88	1	1	5,88	1	1	5,88
WiSe 2017/2018	18	11	2	1	11,11	2	1	11,11	5	3	27,78
WiSe 2016/2017	19	11	1	0	5,26	4	1	21,05	5	2	26,32
WiSe 2015/2016	39	18	0	0	-	1	0	2,56	3	1	7,69
WiSe 2014/2015	24	13	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WiSe 2013/2014	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
<b>Insgesamt</b>	164	83	4	2	7,41	8	3	8,60	14	7	15,05

**Verteilung der Abschlussnoten**

**Abschluss** Bachelor of Education (2 Fächer) **Regelstudienzeit** 6 **Erhebungssemester** WiSe 2021/22 (05.01.2022)  
**Studiengang** Berufspädagogik **Fakultät-Institut** PHF-IBP **Mittelwert Abschlussnote** 2,22

Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Mangelhaft/Ungenügend > 4
1	2	3	4	5	6
WiSe 2021/2022	0	1	0	0	0
SoSe 2021	1	5	0	0	0
WiSe 2020/2021	0	2	0	0	0
SoSe 2020	0	1	0	0	0
WiSe 2019/2020	1	4	1	0	0
SoSe 2019	0	3	1	0	0
WiSe 2018/2019	0	2	0	0	0
SoSe 2018	0	0	0	0	0
WiSe 2017/2018	0	1	2	0	0
SoSe 2017	0	0	0	0	0
WiSe 2016/2017	0	0	0	0	0
SoSe 2016	0	0	0	0	0
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	0
SoSe 2015	0	0	0	0	0
WiSe 2014/2015	0	0	0	0	0
SoSe 2014	0	0	0	0	0
WiSe 2013/2014	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	2 (8,3 %)	18 (75 %)	4 (16,7 %)	0 (0 %)	0

**Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit**

**Abschluss** Bachelor of Education (2 Fächer) **Regelstudienzeit** 6 **Erhebungssemester** WiSe 2021/2  
**Studiengang** Berufspädagogik **Fakultät-Institut** PHF-IBP **Mittlere Studiendauer** 7,71

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
1	2	3	4	5	6
WiSe 2021/2022	0	0	0	2	2
SoSe 2021	2	0	3	1	6
WiSe 2020/2021	0	0	0	0	0
SoSe 2020	3	0	1	0	4
WiSe 2019/2020	0	3	0	0	3
SoSe 2019	1	0	2	0	3
WiSe 2018/2019	0	1	0	0	1
SoSe 2018	0	0	0	0	0
WiSe 2017/2018	0	1	1	0	2
SoSe 2017	0	0	0	0	0
WiSe 2016/2017	0	0	0	0	0
SoSe 2016	0	0	0	0	0
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	0
SoSe 2015	0	0	0	0	0
WiSe 2014/2015	0	0	0	0	0
SoSe 2014	0	0	0	0	0
WiSe 2013/2014	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	6 (28,6 %)	5 (23,8 %)	7 (33,3 %)	3 (14,3 %)	21

**Masterstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an Beruflichen Schulen**

**Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"**

**Abschluss** Master of Education (2 Fächer **Regelstudienzeit** 4 **Erhebungssemester** WiSe 2021/22 (05.01.2022)  
**Studiengang** Berufspädagogik **Fakultät-Institut** PHF-IBP **Gesamt-Abschlussquote** 66,67  
**Aktiv-Abschlussquote** 66,67

semesterbezogene Kohorten	Studienanfänger:innen mit Studienbeginn in Semester X		Absolvent:innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent:innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
WiSe 2021/2022	6	4	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WiSe 2020/2021	6	3	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WiSe 2019/2020	2	1	1	0	50	1	0	50	1	0	50
WiSe 2018/2019	1	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WiSe 2017/2018	1	0	1	0	100	1	0	100	1	0	100
WiSe 2016/2017	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WiSe 2015/2016	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WiSe 2014/2015	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WiSe 2013/2014	0	0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
<b>Insgesamt</b>	16	8	2	0	66,67	2	0	66,67	2	0	66,67

## Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	13.12.2022
Zeitpunkt der Begutachtung:	Dezember 2022 - Mai 2023
Erstakkreditiert:	Internes Verfahren 2017/ergänzt Erstfächer 2019 – akkreditiert 10.02.2020
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Zuletzt Re-akkreditiert:	-
Begutachtung durch:	
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	25.09.2023 bis 30.09.2024, vorbehaltlich der Erfüllung der Auflage bis 30.09.2025
Frist zur Auflagenerfüllung:	Die Erfüllung der Auflage ist dem Rektorat anzuzeigen bis 31.07.2024.
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Ggf. Fristverlängerung:	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	-
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

## **Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. <sup>2</sup>Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. <sup>3</sup>Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung**

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)